

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

---

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Geographie (B.Sc.)  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. August 2010  
In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
Vom 10. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Leistungspunktsystem
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 15 Prüfungsnoten
- § 16 Prüfungsgesamtnote
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung einer Prüfung
- § 19 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 25 Studienberatung
- § 26 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Übersicht der Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Berufspraktikum

## **§ 1**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Geographie wird festgestellt, ob der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt:

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie und ihrer aktuellen Forschungsansätze sowie der Geschichte der Geographie,
- Kenntnis der geographischen Basistheorien, ihrer Erklärungsreichweiten und Anwendungsmöglichkeiten bei der Lösung räumlicher Entwicklungsprobleme,
- Kenntnis der grundlegenden wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geoökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und Naturhaushalt,
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente,
- Beherrschung der wichtigsten fachspezifischen Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen,
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen,
- Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
- Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.

<sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

## **§ 2**

### **Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.

- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der Modulprüfung muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

### **§ 3**

#### **Teilbereiche des Studiengangs**

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographie ist modular gegliedert und besteht aus den in Anhang 1 beschriebenen Modulen.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland gemäß der Ordnung im Anhang 2 nachgewiesen sein. <sup>2</sup>Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>5</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in

den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer der Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen. <sup>2</sup>Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Referaten, Übungsaufgaben, Ergebnispräsentationen und der Bachelorarbeit abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens 90minütig und höchstens 120minütig durchgeführt; Testate werden wenigstens 30minütig und höchstens 60minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren und Testate werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur oder das Testat mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie oder es von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der



erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder dem jeweiligen Testat vorliegen. <sup>6</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>7</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 9 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>2</sup>Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>3</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>4</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
  - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
  - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
  - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
  - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
  - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
  - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
  - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
  - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

-- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

<sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

<sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

<sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) <sup>1</sup>Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen eines Referats und werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt nach Ableistung des Referates vier Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass

es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>9</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 15 fest. <sup>10</sup>Bei Bewertung mit "nicht ausreichend", ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>11</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (12) <sup>1</sup>Bei Referaten sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 15 fest.
- (13) <sup>1</sup>Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert. <sup>2</sup>Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z.B. Posterpräsentation, Internet-Präsentation) wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Abs. 11 Sätze 4 bis 11 gelten entsprechend.
- (14) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 9, 11, 12 und 13 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben. <sup>4</sup>Nicht bestandene Teilleistungen müssen wiederholt werden.
- (15) <sup>1</sup>Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. <sup>2</sup>Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, das Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. <sup>3</sup>Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt. <sup>4</sup>Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffenen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können.

## § 11 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird im Vertiefungsbereich Humangeographie oder Physischer Geographie angefertigt. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind (z.B. bei empirischen Arbeiten), kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, auf Antrag des Kandidaten, in einer anderen Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein Exemplar ist in elektronischer Form (pdf-Format) einzureichen. <sup>4</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (8) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## **§ 12**

### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

## **§ 13**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der

§§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 15 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung)  | = 1,0 oder 1,3          |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = 3,7 oder 4,0          |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0                   |
- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:
- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

## § 16 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus den einfach gewichteten Modulnoten der Module GEO1, HG1, HG2, HG3, PG1, PG2, PG3, MT4, sowie der Modulnoten aus den Vertiefungsbereichen (Module MT5-HG1, HG4, HG5 und HG6 oder MT5-PG1, PG4, PG5 und PG6) und der vierfach gewerteten Note der Bachelorarbeit (§ 11). <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 17

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Prüfungen aller Module bestanden sind, alle gemäß dem Anhang zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von



§ 4 Abs 5. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Wiederholung einer Prüfung**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. <sup>2</sup>Eine jeweils nichtbestandene Prüfung in den Modulen HG1 und PG1 ist innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen; ansonsten gilt die jeweilige Wiederholungsprüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Ist eine abgelegte Prüfung ein Plagiat (§ 22 Abs. 4 Satz 1), so ist eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 21**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft ge-

macht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 24

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 16 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## § 25

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Geographie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Geographie. <sup>2</sup>Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
  2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 26 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB 2007/64), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/055).
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB 2007/64), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/055), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 1, 2, 3, 7 Buchst. b), 8, 9 Buchst. a), 10, 13 Buchst. a), 15, 21, 22, 23 und 24 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmals in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang 1: Übersicht der Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Rahmen der einzelnen Module zu erbringenden Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Modulprüfungen.

### Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

### Spalte a: Art der Veranstaltung:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- S: Seminar
- HS: Hauptseminar
- SP: Studienprojekt
- Koll: Kolloquium

### Spalte b: SWS

### Spalte c: Prüfungsform/Studienleistung

- P: Portfolioprüfung bestehend aus Testat oder mP sowie Referat und Hausarbeit; das Testat oder die mündliche Prüfung und die Summe der Bewertungen aus Referat und Hausarbeit gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
- mP: mündliche Prüfung
- K: Klausur
- T: Testat
- E: Ergebnispräsentation
- R: Referat
- HA: schriftliche Hausarbeit
- Ü: Übungsaufgaben
- BA: Bachelorarbeit

### (MP): Benotete Modulprüfungen

### Spalte d: Leistungspunkte (LP)

### Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

### Spalte f: Semester der Durchführung

### Modul GEO1: Allgemeine Geographie 1 (4 SWS + 2 T, 6 LP)

a	b	c	d	e	f
V	4	K/mP (MP)	4	Einführung in die Geographie	1.
Ü	2tg	E	2	Je eine 1tg Geländeübung Human- und Physiogeographie	1.

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung:

Das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten angetreten werden.

**Modul GEO2: Allgemeine Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)**

V	2		3	Ringvorlesung zu aktuellen Fragen der Geographie	1.
Ü	2	Ü	3	Studien- und Arbeitstechniken	1.

**Modul MT1: Statistische Methoden (4 SWS, 6 LP)**

V	2	K/mP	3	Statistische Methoden I	1.
Ü	2	Ü	3	Übungen zu Statistische Methoden I	1.

**Modul MT2: Kartographie (4 SWS, 6 LP)**

Ü	2	K/mP	3	Kartographie I	1.
Ü	2	Ü	3	Kartographie II	2.

**Modul MT3-HG: Methoden der Humangeographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)**

V	2	K/mP	3	Einführung in die Empirische Sozialforschung	1.
Ü	3tg	E	3	Geländeübung zur Humangeographie	2.

**Modul MT3-PG: Methoden der Physischen Geographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)**

Ü	2	Ü	3	Arbeitsmethoden zur Physischen Geographie	1.
Ü	3tg	E	3	Geländeübung zur Physischen Geographie	2.

**Modul MT4: Geo-Informationssysteme (3 SWS, 6 LP)**

Ü	3	K/mP (MP)	6	Geo-Informationssysteme	3.
---	---	--------------	---	-------------------------	----

**Modul HG1: Humangeographie 1 (4 SWS, 6 LP)**

V	2	P	3	Humangeographie 1*	2.
S	2	(MP)	3	Humangeographie 1*	2.

\* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Sozial- und Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsforschung. Es werden i.d.R. 5 VL im Jahr angeboten.

**Modul HG2: Humangeographie 2 (4 SWS, 6 LP)**

V	2	P	3	Humangeographie 2 **	2.
S	2	(MP)	3	Humangeographie 2 **	2.

\*\* Auswahl aus den nicht in HG1 gewählten Bereichen.

**Modul HG3: Humangeographie 3 (4 SWS, 6 LP)**

V	2	P	3	Humangeographie 3 ***	3.
S	2	(MP)	3	Humangeographie 3 ***	3.

\*\*\* Auswahl aus den restlichen, nicht in HG1 oder HG2 gewählten Bereichen

**Modul PG1: Physische Geographie 1 (4 SWS, 6 LP)**

V	2	P	3	Klimatologie	2.
S	2	(MP)	3	Physische Geographie 1****	2.

\*\*\*\* Auswahl aus: Klimatologie, Geomorphologie und Biogeographie.

**Modul PG2: Physische Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)**

V	2	P	3	Geomorphologie	3.
S	2	(MP)	3	Physische Geographie 2 *****	3.

\*\*\*\*\* Auswahl aus den nicht in PG1 gewählten Bereichen.

**Modul PG3: Physische Geographie 3 (4 SWS, 6 LP)**

V	2	P	3	Auswahl aus: Biogeographie, Geologie, Bodenkunde und Hydrologie	3.
S	2	(MP)	3	Physische Geographie 3 *****	3.

\*\*\*\*\* Auswahl aus den nicht in PG1 und PG2 gewählten Bereichen.

**Modul RG1: Regionale Geographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)**

V	2	mP/T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot	2.-3.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-3 tägig)	2.

**Modul RG2: Regionale Geographie 2 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)**

V	2	mP/T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot *****	3.-4.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-3 tägig)	4.

\*\*\*\*\* Auswahl aus den nicht in RG1 gewählten Bereichen.

**Modul RG3: Regionale Geographie 3 (2 SWS+mindestens 10 Tage, 9 LP) \*\*\*\*\***

S	2	R+HA	3	Vorbereitungsseminar zur großen Geländeübung	4.
Ü	Mind. 10 tg	E	6	Große Geländeübung	4.

\*\*\*\*\* Als Zugangsvoraussetzung für das Modul RG3 müssen die Module GEO1, MT2, MT3-HG und MT3-PG, HG1, PG1 und RG1 bestanden sein.

**Bereich KX : Kontextstudium (12 LP)**

Es sind 12 LP zu erbringen. Bei den genannten Scheinen für die jeweiligen Kontextfächer handelt es sich um Empfehlungen. Es können – nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozenten – auch andere Scheine aus den jeweiligen Fächern erworben werden. Die Wahl des Kontextstudiums soll im Hinblick auf den angestrebten Vertiefungsbereich erfolgen.

Es wird empfohlen, alle 12 Leistungspunkte in einem der nachstehenden Bereiche zu erbringen.

Es ist auch möglich, die 12 Leistungspunkte aus unterschiedlichen Bereichen zu entnehmen. In diesem Fall ist mindestens ein abgeprüfter Leistungsnachweis zu erbringen. Weitere Kontext-Bereiche können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste dieses Wahlpflichtbereichs aufgenommen werden.

**Kontext-Bereich A: Sprache – Grundkurs (ausgenommen Englisch)**

Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs I (G1-Kurs)
Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs II (G2-Kurs)
Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs III (G3-Kurs)
Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs IV (A1-Kurs)

**Kontext-Bereich B: Sprache – Aufbaukurs (ausgenommen Englisch)**

Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs I (A2-Kurs)
Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs II (S-Kurs)
Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs III (S-Kurs)
Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs IV (Landeskunde-Kurs)



**Kontext-Bereich C: Sprache - Englisch\***

Ü	2	D	2	English for Study Abroad (EAP 1)
Ü	2	D	2	Academic Presentation Skills (EAP 1)
Ü	2	D	2	Scientific & Technical Presentation Skills (EAP 1)
Ü	2	D	2	Academic Discourse and Debate (EAP 2)
Ü	2	D	2	Scientific and Technical Writing (EAP 2)

\* Kurse des EAP 1-Niveaus können parallel besucht werden. Für einen EAP 2-Kurs ist die erfolgreiche Teilnahme eines EAP 1-Kurses erforderlich. Studierenden, die einen EAP 2-Kurs mit der Note 2,3 oder besser abgeschlossen haben, wird dieser als Leistung innerhalb der UNIcert@ III-Ausbildung des Sprachenzentrums auf C1-Niveau anerkannt.

**Kontext-Bereich D: Soziologie**

V	2	K	4	Einführung in die Soziologie
S	2	R	3	Proseminar: z.B. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
V	2	K	3	Grundkurs Entwicklungssoziologie

**Kontext-Bereich E: Ethnologie**

V	2	K	4	Einführung in die Ethnologie
S	2	K/HA	3 2	2 Seminare (aus Modul B Grundlagenmodul; Wirtschaftsethnologie, Religionsethnologie, Sozialethnologie, Politik- und Rechtsethnologie, Kunstethnologie und populäre Kultur)

**Kontext-Bereich F: Betriebswirtschaftslehre**

V+Ü	3	K	3	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
V+Ü	3	K	5	Marketing (Modul F-1)
V+Ü	3	K	5	Finanzwirtschaft (Modul F-3)

**Kontext-Bereich G: Volkswirtschaftslehre – Internationale Wirtschaft**

V+Ü	3	K	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre
V+Ü	3	K	4	Europäische Integration
V+Ü	3	K	4	Internationale Wirtschaftsbeziehungen I oder Ökonomik der Entwicklungsländer

**Kontext-Bereich H: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Kommunal- bzw. Baurecht)**

V	2	K/ mP	4	Öffentliches Recht für Nichtjuristen
Ü	2		2	Propädeutische Übung zu „Öffentliches Recht für Nichtjuristen“
V	2 bzw. 4	-	4	Allgemeines Verwaltungsrecht
V	2	K/ mP	3	Vorlesung zum besonderen Verwaltungsrecht: Kommunal- oder Baurecht

**Kontext-Bereich I: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Umweltrecht)**

V	2	K/mP	4	Öffentliches Recht für Nichtjuristen
Ü	2		2	Propädeutische Übung zu „Öffentliches Recht für Nichtjuristen“
V	2	-	3	Umweltrecht I
Ü/S	2	D	3	Propädeutische Übung zu „Umweltrecht“ oder Seminar zu „Umweltrecht I“

**Kontext-Bereich J: Biologie/Geoökologie**

V	2	K	3	Allgemeine Ökologie
V	2	K	3	Ökologie der Pflanzen
P	3	E	6	Vegetationsanalyse

**Kontext-Bereich K: Angewandte Informatik – Multimedia**

V+Ü	4	D	6	Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung
V+Ü	4	D	6	Objektorientierte Programmierung mit Java

### Kontext-Bereich L: Angewandte Informatik – Umweltinformatik

V	2	K	3	Modellbildung in der Geoökologie
V	2	K	3	Ökologische Modellbildung
V	1	D	2	Entwicklung von Simulationsmodellen
P	3	E	4	Entwicklung von Simulationsmodellen

### Kontext-Bereich M: Meteorologie und Landnutzung

V/Ü	2	-	2	Meteorologie
V	1	K	2	Angewandte Meteorologie
V	1		2	Umweltmesstechnik
S	2	R+HA	3	Globale Landnutzungsveränderungen und Ökosystemleistungen
V/Ü	2	E	3	Agrarökosystemforschung

Erläuterung zum Leistungsnachweis:

D: Art des Leistungsnachweises wird vom Dozenten festgelegt

-: Anwesenheitspflicht; kein Leistungsnachweis

### Modul FB: Freier Bereich (6 LP)

Es sind 6 Leistungspunkte aus den an der Universität Bayreuth angebotenen Veranstaltungen, die einen Bezug zur Geographie haben, zu erbringen. Die Veranstaltungsarten und Formen der Leistungsnachweise erschließen sich aus dem Vorlesungsverzeichnis bzw. aus den Informationen der einzelnen Fächer.

### Modul K : Kolloquium (3 LP)

Die Studierenden müssen im 4.-6. Semester 12 Vorträge nach Wahl aus dem Programm des Geographischen oder BAYCEER-Kolloquiums oder anderer Fachbereiche der Universität Bayreuth besuchen.

### Vertiefungsbereiche

Die Studierenden wählen entweder den Vertiefungsbereich Humangeographie (Module MT5-HG1, MT5-HG2, MT5-HG3, MT5-HG4, MT5-HG5 und MT5-HG6) oder den Vertiefungsbereich Physische Geographie (Module MT5-PG1, MT5-PG2, MT5-PG3, MT5-PG4, MT5-PG5 und MT5-PG6).

Als Zugangsvoraussetzung für die Vertiefung Humangeographie oder physische Geographie müssen die Module GEO1, GEO2, MT1, MT2, MT3-HG und MT3-PG, MT3-HG1 und MT3-PG1 bestanden sein.

## Vertiefung Humangeographie

### Modul MT5-HG1: Methoden der Humangeographie 2 (2 SWS+2 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü	6	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, zweitägige Geländeübung im Anschluss	4.-5.
Ü	2tg	E (MP)			

### Modul MT5-HG2: Methoden der Humangeographie 3 (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	K/mP	3	Einführung in SPSS	4.-5.
Ü	2	HA	3	Methodologie	

### Modul MT5-HG3: Methoden der Humangeographie 4 (Wahlpflicht) (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend der Schwerpunktsetzung in der Vertiefung gewählt werden sollen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

Ü	2		3	Moderation/Projektplanung	3.-6.
V+Ü	4	K	6	Statistische Methoden II	
Ü	2	K/mP	3	Luftbilddauswertung/Fernerkundung	
Ü	2		3	Datenerhebung und Auswertung für Fortgeschrittene	
Ü	2		3	Statistical Modelling with R	
Ü	2		3	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene	

### Modul HG4: Humangeographie 4 (4 SWS, 6 LP)\*

SP	4	E (MP)	6	Studienprojekt in Kleingruppen mit max. 10 Studierenden	5.
----	---	-----------	---	---	----

\* Als Zugangsvoraussetzung für das Modul HG4 muss das Modul MT5-HG1 bestanden sein.

### Modul HG5: Humangeographie 5 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R+HA (MP)	3	Hauptseminar	5.
Ü	2	E	3	Übung	5.

### Modul HG6: Humangeographie 6 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R+HA (MP)	3	Hauptseminar	6.
Ü	2	E	3	Übung	6.

## Vertiefung Physische Geographie

### Modul MT5-PG1: Methoden der Physischen Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	Ü	3	Statistik mit R	4.
Ü	2	<b>E (MP)</b>	3	Feld- und Labormethoden der physischen Geographie	

### Modul MT5-PG2: Methoden der Physischen Geographie 3 (5 SWS, 6 LP)

Ü	2		3	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene	4.-5.
Ü	3	K/mP	3	Systematische Methoden der physischen Geographie	

### Modul MT5-PG3 : Methoden der Physischen Geographie 4 (Wahlpflicht) (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend der Schwerpunktsetzung in der Vertiefung gewählt werden sollen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

V+Ü	4	K	6	Statistische Methoden II	3.-6.
Ü	2	K/mP	3	Luftbilddauswertung und Fernerkundung	
Ü	2		3	Datenerhebung und Auswertung für Fortgeschrittene	
V	2	K/mP	3	Methoden der geowissenschaftlichen Zeitbestimmung	
Ü	2		3	Statistical Modelling with R	
Ü	2	K/mP	3	Einführung in SPSS	
Ü	2		3	Statistische Auswertung klimatologischer Daten	
Ü	2		3	Wissenschaftliches Arbeiten in Sammlungen	

### Modul PG4: Physische Geographie 4 (4 SWS, 6 LP)

SP	4	<b>E (MP)</b>	6	Studienprojekt in Kleingruppen mit max. 10 Studierenden	4.
----	---	---------------	---	---	----

### Modul PG5: Physische Geographie 5 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	<b>R+HA (MP)</b>	3	Hauptseminar	5.
Ü	2	<b>E</b>	3	Übung	5.

### Modul PG6: Physische Geographie 6 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	<b>R+HA (MP)</b>	3	Hauptseminar	6.
Ü	2	<b>E</b>	3	Übung	6.

### Modul BP (8 Wochen, 12 LP)

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt.

8 Wochen	<b>E</b>	12	Berufspraktikum außerhalb der Universität	3.-6.
----------	----------	----	---	-------

### Modul BA (12 LP)

	2		2	Wissenschaftliche Projektarbeit	6.
	9 Wochen	<b>BA</b>	10	Bachelorarbeit im 6. Semester	

## **Anhang 2: Berufspraktikum**

### **1. Allgemeines**

Vor Abschluss der Bachelorarbeit Geographie muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 2).

### **2. Dauer**

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Teilabschnitten von jeweils mindestens vierwöchiger Dauer bei zwei unterschiedlichen Betrieben oder Behörden absolviert werden.

### **3. Bewerbung und Vertragsabschluss**

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlich geographischen Bezug haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

### **4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung**

Der geographische Bezug der Praktikantentätigkeit ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Behörde aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Stadt- und Regionalplanung
- Stadt- und Regionalmanagement
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung
- Immobilienmanagement
- Markt- und Standortforschung
- Wirtschaftsförderung
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung
- Geoarchäologische Gelände-, Labor- oder Museumsarbeit
- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Geoinformationsverarbeitung
- Fachjournalismus, kartographische Verlage

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

### **5. Antragstellung**

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

### **6. Praktikumsbericht**

Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen.

### **7. Praktikumsbescheinigung**

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltag infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

### **8. Praktikumsanerkennung**

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufspraktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie zur Anerkennung vorzulegen.